



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Beschlüsse	2
§ 3 Beiträge	2
§ 4 Gemeinschaftsarbeiten	3
§ 5 Gebühren	4

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Personen, Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie der Datenschutzordnung des Vereins verarbeitet.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.

(2) Der Termin der Beitragserhebung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Beiträge

Beitragsgruppe	Mitgliederstatus	Mitgliedsbeitrag (je nach Zahlweise)		
		quartalsweise	halbjährlich	jährlich
01	aktive Erwachsene (ab 18 Jahre)	35€ (=140 € p.a.)	65 € (= 130 € p.a.)	120 € (=120 € p.a.)
02	aktive Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)	22,50 € (= 90 € p.a.)	40 € (= 80 € p.a.)	70 € (=70 € p.a.)
03	aktive Kinder (unter 14 Jahren)	22,50 € (= 90 € p.a.)	40 € (= 80 € p.a.)	70 € (=70 € p.a.)
04	Familien*	45 € (= 180 € p.a.)	80 € (= 160 € p.a.)	140 € (= 140 € p.a.)
05	passives Mitglied	17,50 € (=70 € p.a.)	30 € (= 60 € p.a.)	50 € (=50 € p.a.)
06	Ehrenmitglieder	0 €	0 €	0 €

*) Eine Familie umfasst bis zu zwei Erwachsene und beliebig viele Jugendliche. Dabei muss es sich um Familienmitglieder handeln, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Aktive Erwachsene (ab 18 Jahre) können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag gem. Beitragsgruppe 03 wählen. Die Begründung (z.B. Arbeitslosigkeit, Empfang von Sozialleistungen, Ausbildung und Studium, FSJ, BFD, Rente etc.) ist dem Vorstand mit entsprechenden Unterlagen schriftlich nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung in die Beitragsgruppe.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beitragsklassen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält

- die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h),
- die Verwaltungsberufsgenossenschaft und
- die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

(6) Fälligkeitstermine für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen richten sich nach dem Beitrittsdatum des Mitgliedes sowie der gewählten Zahlungsweise (quartalsweise bzw. jährlich) und werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(7) Sind fällige Beträge zum Fälligkeitstermin nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(9) Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß den Regelungen der Vereinssatzung zu entrichten. Es erfolgt keine – auch nicht anteilige - Rückzahlung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen..

§ 4 Gemeinschaftsarbeiten

(1) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, für den Verein Gemeinschaftsarbeiten in nachfolgend genannten Umfang zu leisten oder ersatzweise Zahlungen für nicht geleistete Stunden vorzunehmen:

Mitgliedsform	Pflichtstunden pro Jahr	Ersatzzahlung pro Pflichtstunde
Aktive Erwachsene (ab 18 Jahren)	12	10 €
Aktive Jugendliche (von 14 - 17 Jahren)	6	10 €

(2) bei unterjährigem Eintritt in den Verein gilt die o.g. Verpflichtung zeitanteilig.

(3) Als Gemeinschaftsarbeiten werden angerechnet:

- vom Verein offiziell anberaumte Platzpflege-/Aufräumarbeiten,
- Tätigkeit als Mannschaftsbetreuer (inkl. Reisezeit bei Auswärtsspielen),
- Einsätze als Umpire oder Scorer für dem Verein zugeteilte Einsätze (inkl. Reisezeit, sofern es sich nicht um Heimspiele des Vereins handelt,
- Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen, die zum Erwerb oder zum Erhalt einer Übungsleiter-, Trainer-, Umpire, oder Scorerlizenz notwendig sind (inkl. Reisezeit),
- Zubereitung und/oder Verkauf von Speisen und Getränken bei Heimspielen und Veranstaltungen,
- Auf- und Abbau bei Heimspielen und Veranstaltungen,
- Beschaffung von Sportausstattung für den Verein sowie deren Pflege und Instandhaltung,
- sonstige vom Vorstand im Einzelfall als Gemeinschaftsarbeit anerkannte Tätigkeiten

(4) Gemeinschaftsarbeiten sind Bringschulden. Abgeleistete Stunden sind dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach erbrachter Leistung per Mail mit folgenden Angaben nachzuweisen:

- Name des Mitglieds,
- Art und Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit gem. Ziffer 3
- Anzahl der geleisteten Stunden

(5) Nachgewiesene Gemeinschaftsarbeiten gelten als anerkannt, sofern dem Mitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mail gem. Ziffer 4 einen Widerspruch per Mail des Vorstandes erhalten hat.

(6) Pflichtstunden können auch von Eltern, Angehörigen, Freunden und Verwandten übernommen werden. Abgeleistete Stunden können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

(7) Kommt ein Mitglied diesen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nach, wird eine Ersatzzahlung pro nicht geleistete Stunde fällig, die an den Verein zu zahlen ist.

(8) Ausgenommen von dieser Regelung sind der Vorstand, die Trainer der Mannschaften, aktive Kinder (unter 14 Jahren), passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(9) Auf Antrag kann die Verpflichtung durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 5 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Fördertraining usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 6 Vereinskonto

IBAN _____
BIC _____
Kreditinstitut _____

(wird nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister / Eröffnung eines Vereinskontos ergänzt)

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.